

# **Stiftungssatzung der VR-Bank eG Magstadt-Weissach-Stiftung**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen „**VR-Bank eG Magstadt-Weissach-Stiftung**“.  
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Magstadt.

## **§ 2 Zweck der Stiftung**

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, kultureller Zwecke einschließlich der Denkmalpflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Heimatpflege, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Ziff. 1 und 2 AO und die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die Beschaffung von Mitteln zur Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der hier genannten steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Gemeinden Magstadt, Weissach und Eberdingen.

Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, im steuerlich zulässigen Umfang unterstützt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§51 - 68 AO). Sie ist eine Körperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand, auch nicht die Stifterin selbst, durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Rechte der Begünstigten**

Über die Vergaben von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

## **§ 5 Stiftungsvermögen, Erhaltung des Stiftungsvermögens**

Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus:

0 € 40.000,-- in bar

Das Stiftungsvermögen wird im ersten Jahr nach Gründung auf

0 € 50.000,--

aufgestockt.

Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Weitere Zustiftungen und Zuwendungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens sind möglich.

## **§ 6 Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr**

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, darüber hinaus aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifterin bzw. Dritter, die ausdrücklich mit dieser Leistungsbestimmung gewährt wurden.

Die Vermögenserträge sind nach Abzug notwendiger Kosten und Auslagen der Stiftung ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Erträge können ganz oder teilweise zu einer zweckgebundenen Reserve im Sinne von § 58 AO angesammelt werden. Diese Erträgnisansammlung darf aber nur zu steuerbegünstigten und satzungsmäßigen Zwecken bestimmt sein.

## **§ 7 Organ der Stiftung**

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben keinen Anspruch auf pauschale Aufwandsentschädigung. Tatsächliche Auslagen werden nur erstattet, wenn sie belegt und innerhalb eines Monats nach ihrem Entstehen verlangt werden.

## **§ 8 Vorstand - Mitglieder, Amtszeit und Organisation**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, sie müssen Vorstandsmitglieder der VR-Bank eG Magstadt-Weissach sein oder dem Aufsichtsrat der VR-Bank eG Magstadt-Weissach angehören. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss im Vorstand der Stiftung sein. Die Vorstandsmitglieder der Stiftung werden durch den Aufsichtsrat der VR-Bank eG Magstadt-Weissach bestellt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf 3 Jahre bestellt, erneute Bestellung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus, sobald es aus dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat der VR-Bank eG Magstadt-Weissach ausscheidet. Bei Ausscheiden eines Vorstands während der Amtszeit erfolgt eine Neubestellung für die restliche Amtszeit.

## **§ 9 Vorstand - Aufgaben, Beschlussfassung**

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt im Außenverhältnis jeder für sich in Einzelvollmacht.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und für die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsbetrieb und des Rechnungswesens der Stiftung verantwortlich. Die erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig zu planen und zu treffen. Er sollte mindestens zu einer Sitzung jährlich zusammen treten. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Verwaltung der Stiftung zu beschließen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, am Ende eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht zu erstellen und bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung des Geschäftsberichtes
- Entscheidung über die laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
- die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks
- die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
- Erstellung von Protokollen über die Vorstandssitzungen, Unterzeichnung von sämtlichen Anwesenden

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **§ 10 Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen**

Die Ertragsverwendung ist an die vorhandenen aus der Stiftung erwirtschafteten Mittel gekoppelt bzw. sonstige Spenden und Zustiftungen. Die Mittelverwendung kann veröffentlicht und im Rahmen der Mitgliederversammlung der VR-Bank eG Magstadt-Weissach bekannt gegeben werden. Die Zuwendung der Mittel aus der Stiftung an die ausgewählten Empfänger erfolgt in der Regel in Form eines Geldbetrags. Die Zuwendung kann mit der Verleihung einer Urkunde gekoppelt werden. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder eine vom Vorstand bestimmte geeignete Person.

### **§ 11 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung**

Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willen der Stifterin zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich, der mindestens mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustande kommt.

Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille der Stifterin ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Beschlüsse des Vorstands erfordern mindestens eine Stimmenmehrheit.

Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Der Vorstand fasst die erforderlichen Beschlüsse unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsbestätigung der Finanzverwaltung.

### **§ 13 Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind unaufgefordert vorzulegen.

Magstadt, den 14.12.2020

## Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat durch Verfügung von heute gem. § 6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die Änderung der Stiftungssatzung genehmigt.

Es gilt somit die vorstehende Satzung in der Fassung vom 14.12.2020.

Stuttgart, den 30.04.2021

Regierungspräsidium Stuttgart



Markus Klein

